

Stadt Weiden i.d.OPf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden

Postzustellungsurkunde  
MEGAL GmbH & Co. KG  
Herrn Geschäftsführer  
Dr. Jochen Schäfer  
Kallenbergstr. 7  
45141 Essen



2016-09-29

## **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

**Antrag der Mittel-Europäischen-Gasleitungsgesellschaft mbH Co. KG (MEGAL), Kallenbergstraße 7, 45131 Essen, auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zum Ausbau der Verdichterstation Rothenstadt um drei Gasturbineinheiten sowie die Errichtung einer Hochtemperaturfackelanlage auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 1192, 1195, 1196, 1197 und 1162 der Gemarkung Rothenstadt**

Anlagen: 4 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (werden gesondert versandt bzw. übergeben)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt folgenden

### **BESCHEID:**

#### **A. Genehmigung**

- a. Der Firma Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (MEGAL), Kallenbergstraße 7, 45131 Essen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Jochen Schäfer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nrn. 1.4.1.1 und 8.1.3 des Anhangs I der 4. BImSchV, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gasturbineanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf ca. 204 Megawatt und zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1192, 1195, 1196, 1197 und 1162 der Gemarkung Rothenstadt erteilt.

Ansprechpartner:

Frau Gabriele Kreiner

Telefon 0961 / 81-3101

Fax 0961 / 81-3119

gabriele.kreiner@

weiden.de

Neues Rathaus

EG, Zi.Nr. 0.18

AZ: 3100-0010-03313

Stadtverwaltung

Dr.-Pfleger-Straße 15

92637 Weiden

Telefon 09 61 / 81 - 0

Fax 09 61 / 81 - 10 19

stadt@weiden.de

www.weiden.de



Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi, Fr von 7.30 - 13.00 Uhr

Do 7.30 -12.00 u.15.00 - 17.30 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich

Sparkasse Oberpfalz Nord

IBAN DE5075350000000100040

BIC BYLADEM1WEN

Gläub.-ID DE27WEN00000213077

Steuernummer 255 / 114 / 70156

USt-IdNr. DE 197232636

- b. Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:
  - i. Ausbau der Verdichterstation durch Errichtung und Betrieb von drei Gasturbineneinheiten mit einer Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf ca. 204 MW
  - ii. Errichtung und Betrieb einer Hochtemperaturfackelanlage
  - iii. Zulassung der Ausnahme von der Erfordernis der kontinuierlichen Abgasmessung gem. § 21 Abs. 1 und 4 der 13. BImSchV
- c. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung von drei neuen Verdichterhallen, zwei Versorgungsgebäuden, eines Messgebäudes, eines Containers (lokaler Korrosionsschutz) und eines Mittelspannungsgebäudes sowie die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis mit ein (§ 13 BImSchG).
- d. Die in den bisher erteilten bestandskräftigen Genehmigungsbescheiden der Stadt Weiden i.d.OPf. (insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 25.03.1980 Az: 3238/0200/03848/Gr, vom 05.02.1988 Az: 3238/0200/02941/fr, vom 25.10.1989 Az:3238/0200/20262/Pf und vom 25.11.2011 Az: 3100-0203-48820) hinsichtlich der o. g. Anlage enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen, Auflagen und Hinweise geändert oder ersetzt werden.
- e. Dieser Änderungsgenehmigung liegen die von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Kallenbergstraße 5, 45131 Essen erstellten, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Weiden i.d.OPf. versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die zugrunde liegenden Antragsunterlagen sind unter Buchstabe B aufgeführt.

## **B. Bezeichnung des Gegenstandes des Bescheides**

### a. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit einem Genehmigungsvermerk der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 29.09.2016 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Antragstellung und allgemeine Angaben
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Standort und Umgebung
  - 3.1 Topografische Karte M 1: 25.000
  - 3.2 Ausschnitt aus der digitalen Planungskarte M 1 : 5.000
  - 3.3 Übersichtsplan Baustelleneinrichtung M 1 : 1.000
  - 3.4 Baustelleneinrichtungsplan M 1 : 1.000
  - 3.5 Baustelleneinrichtungsplan temporäre Zufahrt M 1 : 500
  - 3.6 Lageplan Baufeldvorbereitung M 1 : 500
  - 3.7 Aufstellungsplan Verdichterstation M 1 : 500
  - 3.8 Amtlicher Lageplan M 1 : 500
  - 3.9 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
  - 3.10 Meteorologische Angaben
4. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag
6. Angaben zu gehandhabten Stoffen

7. Angaben zur Luftreinhaltung
  8. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen
  9. Angaben zur Anlagensicherheit
  10. Angaben zu den Abfällen
  11. Angaben zu Wärmenutzung / Energieeffizienz
  12. Umweltverträglichkeit
  13. Betriebseinstellung (Anlage 13.1 Konzept zum Ausgangszustandsbericht)
  14. Angaben zum Arbeitsschutz
  15. Angaben Wasser
- (Der AZB kann bis zur Inbetriebnahme vorgelegt werden soweit die erforderlichen Probenahmen rechtzeitig, also vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten erfolgen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV)).

b. Anlagenbeschreibung

Die detaillierte Beschreibung kann den Antragsunterlagen entnommen werden.

### C. Inhalts und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutz

1.1. Anlagendaten

1.1.1. Gasturbinen

Parameter		Maschine Nr.		
		1	2	3
Fabrikat	--	Solar		
Typ	--	Titan 130		
Nennleistung (ISO)	MW	15,3		
Spez. Energiebedarf bei Nennleistung (ISO)	MJ/kWh	9,94		
Feuerungsleistung bei Nennleistung (ISO)	MW	42,2		
Therm. Wirkungsgrad	%	36,2		

Maschineneinheit		Maschine Nr.	
		4	5
Fabrikat	---	AEG-Kanis	
Typ	---	Frame 3 ohne Rekuperator	
Nennleistung (ISO)	MW	10,89	
Spez. Energiebedarf bei Nennleistung (ISO)	kW/kW	3,805	
Feuerungsleistung bei Nennleistung (ISO)	MW	41,43	
Wirkungsgrad	%	26,28	

1.1.2. Gasfackelanlage

Durchsatzmenge Erdgas	ca. 750 Nm <sup>3</sup> /h
Feuerungswärmeleistung	ca. 8,6 MW
Brennkammertemperatur	850 - 1200 °C

Fackel für Verbrennung von Leckagegas

Durchsatzmenge Erdgas	ca. 50 Nm <sup>3</sup> /h
Feuerungswärmeleistung	ca. 0,6 MW

Brennkammertemperatur	850 - 1200 °C
-----------------------	---------------

### 1.1.3. Brennstoffe

Erdgas aus Transportleitungen

## 1.2. Maßnahmen zur Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

### 1.2.1. Gasturbinen

Im Abgas der Gasturbinen ME 1, ME 2 und ME 3 dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15 Vol.-%

a) als Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid:	100 mg/m <sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	50 mg/m <sup>3</sup>

b) als Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Ziffer a) genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Bei Gasturbinen im Solobetrieb, deren Wirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 35 Prozent beträgt, ist der Emissionsgrenzwert entsprechend der prozentualen Wirkungsgraderhöhung heraufzusetzen. Ein Emissionsgrenzwert von 75 mg/m<sup>3</sup> Stickstoffmonoxid und –dioxid für den Tagesmittelwert darf nicht überschritten werden (§ 8 Absatz 3 der 13. BImSchV).

Für Formaldehyd gilt ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> im Normzustand ab einen Massenstrom von 12,5 g/h bezogen auf 15 Vol.-% Sauerstoff (gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2016, Vollzugsempfehlungen für Formaldehyd wegen dem kanzerogenem Potential „Carc. 1B“ ab 01.01.2016).

Für Gesamt-C der 3 Gasturbinen ME 1, ME 2 und ME 3 gilt der Grenzwert nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft 2002 von 50 mg/m<sup>3</sup> im Normzustand ab 0,5 kg/h, jeweils bezogen auf 15 Vol.-% Sauerstoff.

Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 %, unter ISO Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 %).

Für den Betrieb bei Lasten ab 50 % legt die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich (50 – 70 %, mindestens ein Messpunkt) sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für die oben genannten Schadstoffe gemeinsam mit dem Messinstitut nach der Erstmessung fest (Korrelationsdiagramm von den Schadstoffen Stickoxid, Kohlenmonoxid, Ges.-C und Formaldehyd) als Funktion des Brenngasdurchsatzes (bezogen auf die Feuerungswärmeleistung).

### 1.2.2. Fackelanlage

Die Emissionen von den Stationsentspannungen sind zu erfassen und über eine Hochtemperaturfackel abzuleiten und abzufackeln.

Die Temperatur in der Flamme muss mindestens 850 °C betragen und ist messtechnisch (kontinuierlich) zu überwachen (inkl. Betriebsstundenzähler je Fackel).

Für organische Stoffe darf ein Emissionsminderungsgrad von 99,9 vom Hundert, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, nicht unterschritten oder die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> im Normzustand, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, nicht überschritten werden.

#### 1.2.3. Leckagegasnutzung

Die Abgase der Primärdichtung der Erdgasverdichter (sog. Leckagegase, max. 50 Nm<sup>3</sup>/h für die 3 Maschineneinheiten) sind zu erfassen und über geeignete Verbrennungseinrichtungen abzureinigen bzw. zu verwerten (Energieverwertungsgebot nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 BImSchG).

#### 1.2.4. Ableitung der Abgase (im bestimmungsgemäßen Betrieb)

Die Abgase der Gasturbinen ME 1, ME 2 und ME 3 sind in einer Höhe von mindestens 20,6 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die Abgase der Hochtemperaturfackeln sind in einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche abzuleiten.

Hinweis: Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

#### 1.2.5. Ableitung der Abgase (im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb)

Im Falle einer Entspannung aus sicherheitsrelevanten Gründen ist das Erdgas über die Ausbläser in folgender Höhe abzuleiten:

A-A11 (2 Züge): 46 m und

A-A12 (4 Züge): 41 m

### 1.3. Überwachung der Emissionen

#### 1.3.1. Messverfahren und Messeinrichtungen (Gasturbinenanlage)

Hinweise:

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

### 1.3.2. Kontinuierliche Überwachung (Gasturbinenanlage)

Auf die kontinuierliche Überwachung der Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid, kann unter Beachtung von § 21 Absätze 1 und 4 der 13. BImSchV verzichtet werden. Hierfür sind in Absprache mit dem Messinstitut geeignete Prozessparameter heranzuziehen, um die Emissionen der Schadstoffe zu berechnen und zu validieren (Korrelationsdiagramm des Messinstitutes mit den Schadstoffen Stickoxid, Kohlenmonoxid, Gesamt-C und Formaldehyd als Funktion des Brenngasdurchsatzes und der jeweiligen Messungen, s. LGA-Messbericht Nr. 100251 vom 07.03.2011 an ME 5, S. 25). Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

Anstelle von kontinuierlichen Messungen nach § 20 Absatz 1 der 13. BImSchV für Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ist durch andere Prüfungen und Aufzeichnungen insbesondere der Prozessbedingungen in Verbindung mit einem anerkannten Messinstitut sicherzustellen, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Dabei hat der Betreiber Einzelmessungen nach § 21 Absatz 7 der 31. BImSchV durchführen zu lassen sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und dem Umweltamt der Stadt Weiden vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils 5 Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

Zu den kontinuierlich zu registrierenden Prozessparametern (Emissionsauswertesystem) zählen insbesondere der Brenngasdurchsatz, Gasdruck, Brennkammertemperatur (T 5) und die Drehzahl. Hierfür sind jährliche Funktionsprüfungen der Messeinrichtungen und 3-jährliche Kalibrierungen durchzuführen.

### 1.3.3. Erstmalige und wiederkehrende Messungen (Gasturbinen- und Fackelanlage)

Da keine kontinuierliche Ermittlung der Emissionen erfolgt, sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die tatsächlichen Emissionsverhältnisse an den Gasturbinen ME 1, ME 2 und ME 3 für Stickoxide und Kohlenmonoxid nachzuweisen.

Anmerkung: Eine vorgeschriebene Messung über drei Tage ist nicht erforderlich, da es sich zum einen um keine schwankenden und komplexen Betriebszustände handelt und zum anderen sowohl der TÜV als auch die LGA als Messinstitut bestätigt haben, dass mehrtägige Messungen keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen und entbehrlich sind. Die Einzelmessung kann daher je Maschineneinheit an einem Tag erfolgen.

Im Rahmen der erstmaligen Emissionsmessung sind durch Messungen eines nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse im Abgas der Hochtemperaturfackelanlage hinsichtlich Gesamtkohlenstoff sowie der Temperatur in der Fackelanlage nachzuweisen. Auf die wiederkehrende Messung kann bei Nachweis der Einhaltung der im Rahmen der Erstmessung bestimmten Mindesttemperatur verzichtet werden.

Die Forderung nach wiederkehrenden Messungen bleibt vorbehalten, falls eine novellierte TA Luft höhere Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Fackeltemperatur und Gesamt-C-Emissionen) stellt, die nicht einzuhalten sind.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist der Stadt Weiden unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

#### 1.3.4. Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

#### 1.3.5. Auskunftspflicht

Der Betreiber hat der Stadt Weiden nach § 25 der 13. BImSchV erstmals für das Jahr 2018 und dann jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage unter Beachtung der Aggregationsregeln nach § 3 der 13. BImSchV Folgendes zu berichten:

- a. die installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage in Megawatt,
- b. die Art der Feuerungsanlage: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, andere Feuerungsanlage,
- c. das Datum der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage, einschließlich der Benennung der wesentlichen Änderung mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage,
- d. die Jahresgesamtemissionen, in Megagramm (t) pro Jahr an Schwefeloxiden, angegeben als Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, insgesamt,
- e. die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage,

- f. den jährlichen Gesamtenergieeinsatz, in Terajoule pro Jahr, bezogen auf den unteren Heizwert, aufgeschlüsselt in die Brennstoffkategorien Erdgas und Heizöl EL,
- g. für Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 1500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, die Zahl der Betriebsstunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre,
- h. die Angabe, ob die Feuerungsanlage Teil einer Raffinerie ist.

#### 1.4. Anlagensicherheit (Ex-Schutz)/Gefahrenschutz

##### 1.4.1. Lüftungsanlagen in den Maschinenhallen

- 1.4.1.1. Die jeweiligen Maschinenhallen sind der Ex-Schutzzone 2 zuzuordnen und daher mit einer geeigneten technischen Lüftung auszustatten.
- 1.4.1.2. Bei Ausfall der technischen Lüftung ist ein optischer und akustischer Alarm auszulösen (vor Ort und Leitwarte).
- 1.4.1.3. Bei Ausfall der technischen Lüftung sind automatisch folgende Maßnahmen auszulösen:
  - Maschinen in der jeweiligen Halle sind stillzusetzen und zu entspannen,
  - in das jeweilige Maschinenhaus führende Gasleitungen sind abzusperren und zu entspannen.

##### 1.4.2. Ex-Schutzonen

- 1.4.2.1. In Abhängigkeit von Art und Ausführung von Wandöffnungen (Türen, Tore) bzw. Wanddurchführungen (Rohrleitungen, Kabel, etc.) kann sich die Ex-Schutzzone 2 der jeweiligen Maschinenhalle in benachbarte Bereiche fortsetzen; Ex-Schutzonen in benachbarten Bereichen sind ggf. entsprechend DIN EN 60079-10 festzulegen.
- 1.4.2.2. Die Anlagen und Einrichtungen in der Ex-Schutzzone 2, die beim Ansprechen der Gaswarnsensoren (Hauptalarm) nicht außer Betrieb genommen werden, müssen für die Ex-Schutzzone 2 geeignet sein; weiterhin sind alle anderen potentiellen Zündquellen in der Ex-Schutzzone 2 zu vermeiden.
- 1.4.2.3. Alle elektrischen und mechanischen Komponenten (z. B. Kran, Ventilatorlaufrad der technischen Lüftung) in der Ex-Schutzzone 2, müssen mindestens der Kategorie II 2 G entsprechen (Konformitätserklärung nach RL 94/9/EG), weiterhin sind insbesondere elektrostatische Entladungen sowie Blitzschlag als mögliche Zündquellen innerhalb der Ex-Schutzzone 2 zu berücksichtigen.

##### 1.4.3. Gaswarnanlage:

Die jeweilige Maschinenhalle ist mit einer Gaswarnanlage auszurüsten. Für die Gaswarnanlagen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Eignung der verwendeten Gaswarnanlage für den Einsatzzweck ist nachzuweisen.
2. Bei Ausfall der Gaswarnanlage ist ein optischer und akustischer Alarm auszulösen (vor Ort und Leitwarte)



Maßnahmen bei Erreichen der Unteren Explosionsgrenze (UEG):

- Bei 20 % UEG (Voralarm): Die Gebläseunterstützung ist automatisch einzuschalten und zu verriegeln; Alarm optisch und akustisch (vor Ort und Leitwarte),
  - Bei 40 % UEG (Hauptalarm): Maschinen in Maschinenhalle stillsetzen und entspannen, in die Maschinenhalle führende Gasleitungen absperren und entspannen; Alarm optisch und akustisch (vor Ort und Leitwarte).
3. Für die Schutzeinrichtungen (PLT – bzw. MSR – Einrichtungen) sind die Kategorien nach DIN EN 61511 festzulegen und die Einrichtungen entsprechend auszuführen.
  4. Die Technische Regel DVGW G 435 Konkretisierung der Anforderungen nach DIN EN 954-1 für MSR – Einrichtungen auf Verdichterstationen nach DIN EN 12583 und die Technische Regel DVGW G 497 sind dabei zu beachten (sinngemäß, da DIN EN 954 außer Kraft).
  5. Die zum Einsatz kommenden Bauteile (z. B. Schnellschlussarmaturen, SAV) müssen baumustergeprüft sein.

Alternativ kann die Eignung eingesetzter Bauteile durch Einzelgutachten nachgewiesen werden.

6. Für den Betrieb der Maschinen ist ein aktuelles und auf den tatsächlichen Ausbauzustand angepasstes Explosions-Schutzdokument gem. Gefahrstoffverordnung – GefStoffV – zu erstellen, das alle Aspekte nach EX-RL (BGR 104) Ziff. E 6 bzw. nach der Technischen Regel DVGW G 440 Anhang C umfasst: Dabei sind insbesondere darzustellen:

- Verfahrensbeschreibung
- Stoffdaten Erdgas
- Ex-Schutzzonen (Maschinenhalle, Entspannungssystem, SAV)
- Einbau/Prüfungen/Wartungen von
  - elektrischen und mechanischen Geräte in Ex-Schutzzone 2 (Konformität, ordnungsgemäßer Einbau, Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen (Prüfumfang, Prüf Fristen),
  - gasführenden Leitungen (Brenngasleitung) einschließlich Bauteile (DVGW-Regelwerk)
  - Gaswarnanlage (DVGW G 110 bzw. BGI 518)
  - technische Lüftung
  - Schutzeinrichtungen
  - Blitzschutz/Potentialausgleich, Erdung
  - organisatorische Maßnahmen
  - Unterweisung der Mitarbeiter
  - Betriebsanweisungen
  - Freigabeverfahren für Arbeiten in Ex-Schutzzonen
  - Beschilderung
  - ggfs. Bestellung befähigter Person(en) gemäß BetrSichV

## 1.5. Lichtimmissionen

- 1.5.1. Die Beleuchtungen der beantragten Verdichterstation inkl. Zuwegung und Parkplatz sind hinsichtlich Leuchtmittel und Richtwirkung (Reflektortechnik) so aufzustellen und auszurichten, dass

es außerhalb der Grundstücke nicht zu Blendungen und Reflexionen für die benachbarten Anwohner (z. B. Zum Naabberg 21, Fl.Nr. 1242/9, Aussiedlerhof) und den Straßenverkehr (v. a. Etzenrichter Gemeindeverbindungsstraße) kommt.

1.5.2. Die Farbtemperatur und Beschaffenheit (Kapselung mit geringer Wärmeentwicklung) der Leuchtmittel (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen HSE/T) sind so zu wählen, dass zur Nachtzeit Insekten möglichst nicht angelockt werden (z. B. Licht ab 420 nm Wellenlänge anstatt Leuchtmittel mit Anteilen an blauem/ultraviolettem Licht unter 400 nm Wellenlänge).

## 1.6. Lärmschutz

1.6.1. Das schalltechnische Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen/Rhein, vom 16.10.2015, Nr. 329F0 G2 (Rev.03), ist Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung, dessen Inhalt und bautechnischen und schalltechnischen Maßgaben zu beachten und einzuhalten sind.

1.6.2. Auf der Grundlage des o. g. schalltechnischen Gutachtens dürfen durch den Betrieb der Gasturbinen-Maschineneinheiten (ME 1, ME 2, ME 3) an den nachstehenden Immissionsorten (s. beiliegender Lageplan) die jeweils angegebenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) als Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

37 dB(A), Aussiedlerhof, Zum Naabberg 21, Fl.Nr. 1242/0 Gem. Rothenstadt.

1.6.3. Bei Vollastbetrieb der Erdgasverdichterstation (Altanlage mit ME 4 und ME 5, Neuanlage mit ME 1, ME 2 und ME 3) dürfen die in Ziffer 6.1 c) TA – Lärm, festgestellten Immissionsrichtwerte von

60 dB(A) tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) und

45 dB(A) nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr),

gemessen am Aussiedlerhof, Zum Naabberg 21, Fl.Nr. 1242/0 Gem. Rothenstadt, nicht überschritten werden.

Hinweise: Der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert (Spitzenpegel) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Durch tieffrequente Geräusche dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen (siehe Nr. 7.3 TA Lärm). Eine etwaige Tonhaltigkeit ist in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen gemäß TA Lärm zu berücksichtigen.

1.6.4. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuerrichteten Gasturbineneinheiten ME 1, ME 2 und ME 3 und in der weiteren Folge alle 3 Jahre ist durch eine Schallpegelmessung einer anerkannten Mess- und Prüfstelle, gemäß § 26 BImSchG, die Einhaltung der unter obiger Ziffer 3 festgelegten Immissionsrichtwerte für die Gesamtanlage nachzuweisen.

Auf Wiederholungsmessungen kann verzichtet werden, wenn der Beurteilungspegel zur Nachtzeit 39 dB(A) einhält oder unterschreitet, das sind mindestens 6 dB(A) unterhalb des zulässigen Beurteilungspegels zur Nachtzeit von 45 dB(A).

## 1.7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB ist dem Umweltamt der Stadt Weiden mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in zweifacher Originalausfertigung vorzulegen.

## 2. Abfallrecht

Bei der Verbringung von Abfällen ist die Nachweisführung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) zu beachten. Bei der Zuordnung von Abfällen wird auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) hingewiesen.

Die Zuordnung von Abfällen ist nach gefährstoffrechtlichen Kriterien bzw. nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen und Plausibilitätsbetrachtungen vorzunehmen.

Folgende Zuordnungen liegen vor:

- Wässrige flüssige Abfälle, Erdgaskondensat/Flüssigkeiten von Gasleitungen (AVV 19 11 03) und
- Aufsaug- und Filtermaterial, aus der Gasreinigung (AVV 15 02 02).

Hinweis:

Bei der Verbringung von Abfällen ist folgende Erzeugernummer zu verwenden:

I 363 E0040 der Open Grid Europe GmbH, Verdichterstation Rothenstadt, Zum Naabberg, 92637 Weiden

## 3. Denkmalschutz

3.1. Die denkmalrechtlich beauftragten Flächen werden im archäologisch untersuchten Teil zur bauseitigen Nutzung freigegeben.

3.2. Werden während der Bauarbeiten weitere Bodendenkmäler aufgefunden, so sind diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. zu melden (Art. 8 BayDSchG).

## 4. Naturschutz

Die Auswirkungen des Eingriffs „Stationsneubau“ und Vorschläge zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation wurden vom Vorhabenträger in Fachplänen nach § 17 Abs. 4 BNatSchG dargestellt (Antragsunterlagen Anlage 12.5: Unterlagen zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 18.12.2015 und Antragsunterlagen Anlage 12.3: Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP vom 18.12.2015). Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn Folgende Auflagen berücksichtigt werden:

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung (Nr. 5.1.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – saP vom 18.12.2015, S. 24):

- Arbeitsstreifeneinengung im Wald

- Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten vor Brutbeginn

4.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Ziffer 7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP vom 18.12.2015, S. 27-30, Karte 3: Maßnahmen):

- V 1: Anlage der Bodenmieten an den Rändern der Baustelleneinrichtungsflächen.
- V 2: Optimierung bei Auswahl der Baustellenflächen.
- V 3: Schutz und Sicherung der angrenzenden Flächen durch Bauzaun.
- V 4: Durchführung der Rodungsmaßnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (01.10. bis 28.02.).
- Baumschutzmaßnahmen, Beachtung einschlägiger Richtlinien (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege).

4.3. Eingriffsregelung (Ziffer 8 Eingriffsbilanzierung Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP vom 18.12.2015):

- Die Ackerflächen im Bereich der Baustelleneinrichtungen sind fachgerecht wiederherzustellen (Kompensationsmaßnahme A 1).
- Die Begrünungsflächen sind mit autochthonen Extensivrasenmischungen anzusäen und zu erhalten (A 2).
- Zur Eingrünung der Anlage ist auf den bezeichneten Flächen im Norden eine Baumreihe und im Südwesten ein Feldgehölz zu entwickeln (A 3, A 4).
- Zur Kompensation nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen durch den Stationsbau ist eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Die Zahlung in Höhe von **4.640 €** ist vor Abschluss der Maßnahme an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten:

Begünstigter:	<b>Bayerischer Naturschutzfonds</b>
Kreditinstitut:	<b>Hauck &amp; Aufhäuser Privatbankiers</b>
IBAN:	<b>DE04 5022 0900 0007 4377 00</b>
BIC:	<b>HAUKDEFF</b>
Verwendungszweck:	<b>Ersatzzahlung Stationsbau MEGAL Rothenstadt/Weiden i.d.OPf.</b>

Die Einhaltung der Auflagen ist von einer ökologischen Bauleitung vor Ort zu überwachen und bei Bedarf der UNB der Stadt Weiden i.d.OPf. nachzuweisen.

## 5. Baurecht

Auf die notwendige Vorlage der bautechnischen Nachweise (Bescheinigungen Brandschutz, Standsicherheit vor Errichtung der Gebäude) wird hingewiesen.

## 6. Wasserrecht

- 6.1. Für die Kondensatleitung von den Stationseingangsfiltren zum Kondensatlagerbehälter und für die Kondensatanlagen an den Stationsausbläsern sind noch Rohrleitungsspezifikationen nach dem DVWK-A 780 durchzuführen und dem Umweltamt vorzulegen.

- 6.2. Der Lagerbehälter für Kondensat, die Kondensatleitung, die Abfüllfläche bei den Stationseingangsfiltern und die Heizöllageranlage beim Stromerzeugungsaggregat sind als eine Anlage vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und wenn die Anlage stillgelegt wird, durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.
- 6.3. Die Absperrschieber in den Abfüllflächen „WHG-Flächen“ sind regelmäßig auf Funktion und Dichtigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten und aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 6.4. Die Rohrleitungen zwischen den VDE und den Ölkühlern müssen den Anforderungen der Nr. 2.5 Anhang 2 VAWS entsprechen.
- 6.5. Die Auffangräume der Ölkühler sind mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungssystem zu versehen. Nach Fertigstellung der Beschichtung ist dem Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. für jeden Auffangraum ein Überwachungsbericht vorzulegen.
- 6.6. Die Beurteilung kann eingeschränkt, zurückgenommen und durch Auflagen ergänzt werden, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

## 7. Betriebssicherheit

Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz ist mindestens eine Woche vor Betriebsaufnahme eine Vorabbescheinigung gemäß § 6 GasHDrLtgV zuzusenden. Die Vorabbescheinigung ist durch einen Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 GasHDrLtgV erstellen zu lassen.

## D. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

## E. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 389.472 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 419,50 €.

Die Gesamtkosten von 389.891,50 € werden mit der Zustellung des Bescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Aktenzeichens 11010.10000 an eines der genannten Konten der Stadt Weiden i.d.OPf. zu überweisen.

## F. Sonstiges

Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung:

1. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der sich nach § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
2. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den jeweiligen Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

3. Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle vorrangig ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder – soweit dies technisch möglich ist – ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit über eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage beseitigt werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Gesamt-Gasturbinenanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
2. Der Anlagenbetreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Anlagen zu gewähren.
3. Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen gelten auch für den Rechtsnachfolger des Antragstellers.
4. Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren Anordnung kann der Betrieb der jeweiligen Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der o. g. Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Stadt Weiden i.d.OPf. unter Beifügung von Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

## **Gründe**

### **I. Sachverhalt**

Die Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (MEGAL), Kallenbergstraße 7, 45131 Essen, hat bei der Stadt Weiden i.d.OPf. am 07.01.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.4.1.1 und 8.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Ausbau der Verdichterstation Rothenstadt um drei Gasturbineneinheiten, sowie die Errichtung einer Hochtemperaturfackel auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 1192, 1195, 1196, 1197 und 1162 der Gemarkung Rothenstadt gestellt.

Ergänzend wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum 01.03.2016 für den unter Buchstabe B des Bescheides dargestellten Umfang beantragt.

Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 23.02.2016, Az: 3100-0010-03313, zugelassen.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 24.11.2015 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Genehmigungsverfahren wird gem. § 10 BImSchG durchgeführt (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie). Die Auslegung der Antragsunterlagen im Hauptverfahren erfolgte vom 08.02.2016 – 08.03.2016. Die Einwendungsfrist endete am 22.03.2016. Für den angrenzenden Landkreis Neustadt erhielten das Land-

ratsamt Neustadt sowie die Gemeinde Etzenricht jeweils eine Kurzfassung der Antragsunterlagen zur Information.

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 27.01.2016 beteiligt.

Zum Genehmigungsantrag wurden folgende TÖB gehört:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Gewerbeaufsichtsamt, Regierung der Oberpfalz
- Landratsamt Neustadt, Abteilung Gesundheitswesen
- Luftamt Nordbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
- Stadt Weiden i.d.OPf.:
  - Stadtplanungsamt
  - Amt für öffentliche Ordnung (Straßenverkehrsbehörde, Feuerwehr, Katastrophenschutz)
  - Bauverwaltungsamt (Bauaufsichtsbehörde)
  - Tiefbauamt
  - Untere Wasserrechtsbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.01.2016 festgestellt. Die Absage des Erörterungstermins erfolgte mit Schreiben der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 24.03.2016.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Verfahren**

1.1. Bei den anlagentechnischen und baulichen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nrn. 1.4.1.1 und 8.1.3 des Anhangs I der 4. BImSchV. Die Änderung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG.

1.2. Eine wesentliche Änderung im Betrieb ist gegeben, da von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 4 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

1.3. Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen (§ 6 BImSchG), da durch die Beteiligung der genannten Fachstellen und der Berücksichtigung ihrer Auflagen sichergestellt ist, dass die hohen Schutzanforderungen für die Umwelt des § 5 Abs. 1 BImSchG durchgesetzt werden können.

### **2. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen**

#### **2.1. Immissionsschutz**

Das beantragte Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste die Punkte Luftreinhaltung und Lärmschutz. Nach dem Ergebnis der Prüfungen ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt, dass durch das beantragte Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

Aus fachtechnischer Sicht bestehen daher bei Beachtung der Nebenbestimmungen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

#### 2.1.1. Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-RL Anlage)

Die Gasturbinenanlage (Erdgasverdichterstation) der Fa. MEGAL, Standort Rothenstadt, Zum Naabberg 30, ist im Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) aufgeführt. Sowohl die Altanlage mit den beiden Gasturbinen 4 und 5 als auch die zu errichtende Neuanlage ab Herbst 2018 unterliegt der o. g. EU-Richtlinie.

Aufgrund dieser Richtlinie sind Umweltinspektionen nach § 52 und § 52 a BImSchG durchzuführen (z. Zt. 3 Jahres-Turnus).

#### 2.1.2. Störfall-Verordnung (13. BImSchV)

Die Anlagen und Einrichtungen der Fa. MEGAL, Standort Rothenstadt, Zum Naabberg 30, unterliegen nicht der Störfall-Verordnung. Gemäß § 1 Abs. 5 Störfall-Verordnung in Verbindung mit Art. 4 der Richtlinie 96/82 EG geändert durch Richtlinie 2003/105/EG ist die Störfall-Verordnung nicht anzuwenden für die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen außerhalb von Betrieben, die unter die Störfall-Verordnung fallen.

#### 2.1.3. Lichtimmissionen

Lichtimmissionen sind Einwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 3 des BImSchG, die dazu geeignet sind, Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Gehen von Lichtquellen (hier: Neue Verdichterstation mit Parkplatz und evtl. Zufahrtsstraßen) auch deutliche Lock- und Lichteinwirkungen aus (z. B. Streuverluste durch fehlende Reflektortechnik, Lockwirkung durch falsche Farbtemperaturen und Einsatz von Rundumstrahlern) auch außerhalb des Grundstückes aus, so liegen eventuell erhebliche und belästigende Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft oder auch die Natur vor.

Die Höhe der Lichtimmissionen und die Lichtqualität kann durch den Stand der Technik für Leuchtmittel (z. B. LED-Leuchten), Ausbreitungsbedingungen (z. B. Richtwirkung und Reflektortechnik) als auch technisch/organisatorische Maßnahmen (Zeitsteuerung der Einschaltzeiten, Intensitätssteuerung und Farbtemperatur der Leuchtquellen) gesteuert und minimiert werden.

Lichtanlagen sind Anlagen im Sinne von § 22 BImSchG, welche nach dem Stand der Technik (z. B. DIN EN 13201, DIN 5044 Teil 1) zu errichten und zu betreiben sind, damit schädliche Umwelteinwirkungen verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.



Dazu zählen insbesondere eine mögliche Blendung oder Ablenkung des Straßenverkehrs, Blendung an den benachbarten Wohnhäusern und Lockmittel für Insekten zur Nachtzeit durch ungünstige Farbtemperaturen und Geometrie der Leuchtmittel (Rundstrahler), v. a. ultraviolette Lichtanteile.

Der Einsatz von LED-Technik, Lichtmanagementsystemen und Reflektortechnik führt zu einem deutlich geringeren Stromaufwand gegenüber klassischen Leuchtmitteln.

#### 2.1.4. Lärmschutz

Mit dem schalltechnischen Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen/Rhein, vom 16.10.2015, Nr. 329F0 G2 (Rev.03), wurde der Schallschutz nachgewiesen. Gemäß der Ziffer 3.1 der TA Lärm 1998 werden die Grundpflichten des Betreibers eingehalten, da sichergestellt worden ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Im Schallschutzgutachten sind die gemäß den Antragsunterlagen Bauschalldämmmaße und schalltechnischen Spezifikationen der Lärmquellen angegeben und berücksichtigt worden. Im Sinne einer worst-case Betrachtung wurde eine Immissionsprognose erstellt.

Die Vorbelastung der Altanlage mit den Gasturbinen ME 4 und ME 5 wurden zur Nachtzeit mit einem Teilbeurteilungspegel von 39 dB(A) ermittelt, die Zusatzbelastung der Neuanlage der Gasturbinen ME 1, 2 und 3 wurde mit einem Teilbeurteilungspegel von 37 dB(A) ermittelt. In der Summe ergibt sich beim gleichzeitigen Betrieb von Alt- und Neuanlage ein Beurteilungspegel von 41 dB(A). Aufgrund fehlender Vorbelastung anderer Gewerbebetriebe zur Nachtzeit wird der zulässige Nachtwert für ein Mischgebiet/Dorfgebiet (MI/MD) am Aussiedlerhof Zum Naabberg 21 von 45 dB(A) um 4 dB(A) deutlich unterschritten. Mit dem Wegfall der Altanlage (ME 4 und ME 5) wegen der Altanlagenregelung der 13. BImSchV ab dem Jahr 2023 wird dann der Gesamtbeurteilungspegel für die Erdgasverdichterstation bei 37 dB(A) liegen und damit 8 dB(A) unter dem zulässigen Nachtwert von 45 dB(A). Auf eine Wiederholungsmessung kann dann verzichtet werden, da dieser niedrige Teilbeurteilungspegel dann als irrelevant gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm 1998 angesehen werden kann, wenn er mindestens 6 dB(A) unter dem zulässigen Nachtwert von 45 dB(A) liegt.

Zwischen dem Tag- und dem Nachtbetrieb bestehen bei normalen Betriebsbedingungen keine Schwankungen.

#### 2.2. Denkmalschutz

Im Planungsraum des Vorhabens befindet sich lt. Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 29.01.2016 eine Fläche, auf der ein Bodendenkmal aufgrund seiner sehr siedlungsgünstigen Lage auf der Niederterrasse und aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern (Nrn. D-3-6338-0013 und D-3-6338-0030) vermutet werden kann.

Falls ein Bodendenkmal vermutet werden kann und falls auf dieser Fläche Bodeneingriffe geplant sind, ist hierfür eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG einzuholen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns abgehandelt worden.

Diese Maßnahmen wurden mittlerweile durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.09.2016 gab dazu das bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine Stellungnahme ab:

*„das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt die denkmalrechtlich beauftragten Flächen des Projektes in ihrem archäologisch untersuchten Teil zur bauseitigen Nutzung frei.*

*Die Grabungsdokumentation der Firma ASF Archäologie-Service Franken liegt vollständig, durch das BLfD geprüft, vor. Es konnten archäologische Befunde und Funde der vorrömischen Eisenzeit des 6. bis 4. Jahrhunderts v. Chr. dokumentiert werden.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser Freigabe weiterhin bei der Auffindung von Bodendenkmälern während der Bauarbeiten Meldepflicht besteht (Art. 8 BayDSchG).“*

### 2.3. Naturschutz

Der Stationsneubau stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen sowie der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel verändert werden, was eine erhebliche (weil dauerhafte) Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zur Folge hat. Gem. § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit das nicht möglich ist, durch Ersatzzahlungen zu kompensieren.

### 2.4. Wasserrecht

Erdgas ist kein wassergefährdender Stoff im Sinne des § 62 WHG und somit unterliegen die erdgasführenden Rohre, ob oberirdisch oder unterirdisch, nicht den Anforderungen der Anlagenverordnung.

#### 2.4.1. Staub- und Flüssigkeitsabscheider

Im Kapitel 4 des Antrags werden die einzelnen Komponenten aufgeführt und beschrieben.

Nach dem Stationseingang durchströmt das Erdgas die Staub- und Flüssigkeitsabscheider. Die abgeschiedenen Flüssigkeiten (Kondensate) sind wassergefährdende Stoffe und sind in die WGK 3 eingestuft. Unter Nummer 4.2 im Kapitel 4 des Antrags ist angegeben, dass vier StationseingangsfILTERanlagen errichtet werden sollen. Weitere Angaben sind in der Nummer 4.2.2 Kapitel 4 des Antrags enthalten. Danach werden zweistufige, liegende Staub- und Flüssigkeitsabscheider mit Coalescer- und Sternfiltereinheiten verwendet. Die Ableitung des Kondensates erfolgt mittels Schwerkraft in einem zweigeteilten Sammler unterhalb des Abscheiders.

Die Entleerung erfolgt manuell in einen nachgeschalteten Kondensatsammelbehälter mit 5 m<sup>3</sup> Inhalt. Der Behälter wird als doppelwandiger Behälter mit Sicherheitseinrichtung ausgeführt.

Angaben, ob die Rohrleitungen von den Abscheidern zum Kondensatsammelbehälter oberirdisch oder unterirdisch verlegt werden, gehen aus den Antragsunterlagen nicht eindeutig hervor.

Nach Nummer 1.1 Anhang 1 VAWS sind an oberirdische Rohrleitungen zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 2 VAWS zu stellen. Die Nr. 2.5 Anhang 2 VAWS gibt die Anforderungen WGK-bezogen vor.

Soll die Rohrleitung unterirdisch verlegt werden, so muss diese nach Nr. 1.2 Anhang 1 VAWS doppelwandig ausgeführt werden.

Bei Wartungsarbeiten an den Kondensatabscheidern werden mobile Auffangwannen aus Edelstahl untergestellt, damit evtl. auslaufende Kondensate aufgefangen werden.

Der oberirdische Lagerbehälter soll mittels Saugwagen entleert werden. Dazu soll um den Entnahmestutzen eine Fläche mit 5,80 m x 5,80 m mit dem zugelassenen Plattensystem „Tasiko“ befestigt werden. Die Entwässerung erfolgt über die betriebliche Regenwasserkanalisation, Regenrückhaltebecken in den angrenzenden Entwässerungsgraben (GW III). Als Sicherheitsvorkehrung wird im Ablauf ein Schieber eingebaut, der im Normalzustand offen ist, so dass das anfallende Niederschlagswasser abfließen kann. Dieser wird dann beim Absaugen des Kondensats geschlossen, so dass ein Rückhaltevolumen entsteht. Weitere Anforderungen sind nicht erforderlich.

#### 2.4.2. Kondensat bei den Stationsausbläsern

Unter Nummer 4.2.6 im Kapitel 4 werden die beiden Stationsausbläser A-A11 und A-A12 beschrieben und in den beiden Plänen R+I Schema Entspannungssystem A-A11 und A-A12 schematisch dargestellt. Unter Nummer 15.4.2 Kapitel 15 im Antrag wird das Behältervolumen mit kleiner 1 m<sup>3</sup> angeben. Als Aufstellungsort wird eine Grube im Freien angegeben. Der Behälter wird doppelwandig mit Lecküberwachung ausgeführt. Die Entnahmeleitung wird als Saugleitung ausgeführt und die Entnahmekupplungen werden über den WHG-Pflasterflächen („Tasiko-System“) angeordnet. Spritzschutzwände sorgen dafür, dass wassergefährdende Stoffe nicht in die Gruben gelangen können. (Siehe hierzu Email vom 26.09.2016).

#### 2.4.3. Verdichtereinheiten 1 - 3

Jede der drei Verdichtereinheiten umfasst das Gebäude mit dem Verdichter und den im Freien befindlichen Ölkühler.

Jede Verdichtereinheit (Gasturbine) hat ein eigenes Schmierölsystem mit Ölbehälter, Pumpen, Ölkühler und Ölfilter. Der Ölbehälter ist im Grundrahmen der Gasturbine integriert. Die Hauptschmierpumpe versorgt die einzelnen Anlageteile der Gasturbine. Zusätzlich ist eine Hilfsschmierpumpe vorhanden. Hauptschmier-, Hilfsschmierpumpe, Filter und zugehörige Regelgeräte sind auf dem Gasturbinengrundrahmen montiert.

Der Ölkühler wird als Luft-Öl-Kühler ausgeführt und ist außerhalb der Maschinenhalle aufgestellt. Unter Nummer 15.4.6 Kapitel 15 im Antrag wird das gesamte Volumen mit 6 m<sup>3</sup> und der Auffangraum mit 8 m<sup>3</sup> angegeben. Hinsichtlich des eingesetzten Schmieröls, dem Ölkühler, Waschwassertank und der Auffangwanne des Staub- und Flüssigkeitsabscheiders wird auf die Nummern 15.4.6 ff Kapitel 15 im Antrag verwiesen. Dort sind die Anforderungen nach Anlagenverordnung beschrieben. Weitere Anforderungen sind nicht erforderlich.

Lediglich über die Rohrleitungen zwischen den VDE und den Ölkühlern wurden keine Angaben gemacht. Hier ist eine Auflage erforderlich, dass die Anforderungen ebenfalls von den Rohrleitungen zu erfüllen sind.

Laut Email vom 26.09.2016 (ergänzende Unterlagen) werden die Auffangräume mit dem Beschichtungssystem „NBT-WHG-AS“-System, der Fa. Neis Kunststoff-Beschichtungs-Technik GmbH, versehen. Die Zulassung läuft Ende Oktober 2016 aus. Daher war die Auflage festzusetzen, dass das Beschichtungssystem zum Zeitpunkt des Einbaus zugelassen sein muss (vgl. Nr. 6.5).

#### 2.4.4. Notstromversorgung

Ein 20 m<sup>3</sup> fassender Lagerbehälter (Vorrattank) für Dieselkraftstoff und ein max. 3000 l Vorratsbehälter (Tagestank) werden für das Stromerzeugungsaggregat aufgestellt. Unter Nummer 4.5.5 im Kapitel 4 des Antrags wird dazu beschrieben, dass hierfür entsprechende Vorrichtungen zum Betanken vorgesehen werden. Im Plan Layout WHG Anlagen wird beschrieben, dass eine Fläche 4,90 m x 4 m mit dem „Tasiko“ Auffangsystem befestigt werden soll und analog den anderen Flächen mit einem Schieber, der im Normalfall offen ist und somit an den Regenwasserkanal entwässert, versehen wird.

Dieselmotoren sind in die WGK 2 eingestuft. An die Lageranlage sind damit die Anforderungen der Tabelle 2.1 Anhang 2 VAWS zu stellen. Diese sind F1+R1+I1+I2 oder F2+R2+I1 oder F0+R3+I0. Es wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen eingehalten werden. Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht.

Die unter 15.4.5 Kapitel 15 im Antrag gemachten Vorgaben über den Tischkühler auf dem Dach des Stromerzeugungsaggregats können wie beschrieben umgesetzt werden. Keine weiteren Auflagen erforderlich.

#### 2.4.5. Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde mit Bescheid der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.07.2016 die gehobene Erlaubnis zu Stationsentwässerung erteilt.

### 2.5. Betriebssicherheit

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GasHDrLtgV darf die Gashochdruckleitung erst in Betrieb genommen werden, wenn ein *„Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkung mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkung mit verbundenen Leitungen, festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, und er hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung) erteilt hat.“* Diese Bestimmung begründet Auflage Nr. 7 dieses Bescheids. Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes vom 24.02.2016 wurde mittels Email vom 27.09.2016 dahingehend abgeändert.

#### 2.5.1. Hinweis zum Rettungskonzept Kabelkanal

Aus der Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes ist es erforderlich für den begehbaren, unterirdischen Kabelkanal (Querschnitt ca. 2 m auf 2,20 m) Vorkehrungen zu treffen die im Falle eines Unfall eine Bergung von verletzten Personen sicherstellt. Dies könnte z. B. durch eine Treppe/Rampe an einer Stelle des Tunnelsystems erfolgen. Eine solche Einrichtung würde auch das Einbringen von Material im Vergleich zu den derzeit vorgesehenen Einstiegsmöglichkeiten erheblich erleichtern.

Die Problematik ist auf alle Fälle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Entsprechendes gilt für alle tiefer liegenden Räume wie z. B. die Schächte in den Verdichterhallen.

#### 2.5.2. Hinweis zur Zuverlässigkeit der verwendeten Komponenten/Verfahren

Für den späteren Nachweis der sicheren Ausführung der Anlagen und Maschinen ist der Nachweis der Zuverlässigkeit der verwendeten Komponenten/Verfahren erforderlich. Von den jeweiligen Anlagenherstellern können, neben den üblichen Abnahmeprotokollen (Elektro, Dichtigkeit, Schweißnähte...), u. a. die für die einzelnen Sicherheitsfunktionen realisierten Performancelevel nach DIN EN 13849 bzw. den Sicherheits-Integrationslevel (SIL) nach DIN EN 61508 bestätigt werden.

### 3. Auflagen und Auflagenvorbehalt

Die Auflagen sowie der Auflagenvorbehalt haben ihre Rechtsgrundlage in den §§ 12 und 17 BImSchG.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

#### 4.1. Höhe der Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 u. 1.3.2 der Anlage des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz-Anlage): 371.136 €

Als Grundlage für die Gebührenermittlung wurden 145.193.500 € (einschl. 23.182.090 € Umsatzsteuer, aufgerundet auf volle 500 €) Investitionskosten für das Gesamtprojekt in Ansatz gebracht.

#### 4.2. Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigungsgebühr

Da diese Genehmigung eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, erhöht sich die Gebühr um einen auf 75 % verminderten Betrag, der sonst für die separat auszusprechende Baugenehmigung zu erheben wäre (Tarif-Nr., Lfd.Nr.8.II.0/, Tarifstelle 1.3.1 KVz-Anlage).

Als Grundlage für die Gebührenermittlung wurden Baukosten von brutto 4.445.500 € in Ansatz gebracht.

Die Gebühr für die beinhaltete Baugenehmigung beträgt: 13.336 € (auf 75 % reduziert).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nr., Lfd.Nr. 2.1.1/, Tarifstelle 1.24.1.1 in Verbindung mit der Tarifstelle 1.24.1.1.2, 1.24.1.2.2 und 2.1 der Anlage zum Kostenverzeichnis.

#### 4.3. Erhöhung

Für die wasserwirtschaftliche Prüfung und fachliche Stellungnahmen durch umwelttechnisches Personal bei der Genehmigungsbehörde werden 5.000 € für den verursachten Verwaltungsaufwand in Ansatz gebracht (Tarifnr. 2.1.1/Tarifstelle 1.3.2 KVz-Anlage).

#### 4.4. Auslagen

Die Auslagen betragen 419,50 €.

Sie sind für die Postzustellungsurkunde (3,50 €), für die Aufwendungen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt (366 €) und der Veröffentlichung im Amtsblatt (50 €) angefallen.

## G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses** Gerichts erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Hubmann

Rechts- und Sozialdezernent